

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1914

2 (1.2.1914)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 2.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

Februar 1914

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x75 mm beträgt
50 Pfg. bei größeren Aufträgen,
mehrmaligen Einrückungen und Gleich-
auftrag wird solcher allentfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

1. Jahrgang

Inhalt: 1. Landtagsverhandlungen. Uebernahme der Staatssteuer aus Almendgrundstücken auf die Gemeindefasse. Freigebigkeitshandlungen. Gehaltsfestsetzung. Anstellung auf unbestimmte Zeit. Kapitalanlagen der Gemeinden. Anzeigengebühren. Sog. Genossenschaftsausgaben. Waldtragsberechnung. Liegenschaftsbetrieb in Rechnung. Buchungsordnung. Vermögenssteueranlage der Gemeinden. Kapitalaufnahme einer Gemeinde für Kirchzwecke. — 2. Vermittelung von Hypothekendarlehen durch die Grundbuchhilfsbeamten (Ratschreiber). — 4. Unter welchen Umständen kann die Invalidenversicherung freiwillig fortgesetzt werden? — 6. Mannheim, Baden-Baden, Lörrach, Heidelberg, Freiburg, Tauberbischofsheim, Singen, Klingenberg, Mühlheim, Niederwinden, Wieblingen, Schluchsee, Eichel, Dauschlott, Bruchsal, Schwezingen. Aus der Volksschule. Arztgebühren. Anfrage und Antwort. — 7. Versammlungsberichte. Haftpflichtversicherung. Feuerversicherung. Personalnachrichten. — 8. Anfragen und Antworten. Markdorf (Amt Ueberlingen). — 9. Bäckerschan.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Landtagsverhandlungen.

In der zweiten Ständekammer haben am Mittwoch den 28. Januar die Verhandlungen über das Kapitel „Ministerium des Innern“ begonnen. Bei diesem Anlasse gelangten auch verschiedene Fragen zur Erörterung, die das Gebiet der Gemeinden und ihrer Beamten sehr eng berühren. Bei dem beschränkten Raum, der uns zur Verfügung steht, wollen wir in Nachstehendem nur auf einige wesentliche Punkte zurückkommen. Es führten u. a. aus:

Abgeordneter **Dietsch** von Kehl:

Dagegen haben wir sehr bittere Klage zu führen über die Lage der Gemeindebeamten. Die Frage der Anstellung u. Pensionierung der Gemeindebeamten ist schon seit mehreren Jahren auf der Tagesordnung und man ist sich auch bei der Regierung klar darüber, daß eine Abhilfe dringend notwendig ist. Die Regierung hat allerdings auf dem letzten Landtag, wenn ich mich recht erinnere, in einer Sitzung der Justizkommission erklärt, daß sie nicht in der Lage wäre, diese Schwierigkeit so rasch zu beheben, da die Abänderung des Fürsorgegesetzes große Vorarbeiten verursachte und große Schwierigkeiten habe. Inzwischen ist bei den beteiligten Verbänden die Angelegenheit nicht ruhen geblieben, sondern allenthalben ist sie behandelt worden und hat sich auch zu Denkschriften und Eingaben

verdichtet. Ich möchte die Hauptgesichtspunkte, die dabei in Betracht kommen, hervorheben.

Zunächst sind einmal die Verhältnisse dadurch total verändert, daß wir jetzt eine Reichsversicherung für die Angestellten haben. Diese hat die Gemeinden gezwungen, diejenigen Beamten, die bisher nicht in die Fürsorgekasse sei es auf Grund Zwangs oder sei es auf Grund freiwilliger Entschliebung aufgenommen waren, fast ohne Ausnahme bei dieser Reichsanstalt zu versichern. Damit haben wir 2 Kategorien von Beamten bekommen, eine, die bei der Fürsorgekasse versichert ist, und eine, die in Berlin bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert ist. Wir haben dann noch die Bürgermeister, die einen gewissen Pensionsanspruch haben nach dem Gemeindegesetz, wenigstens in den mittleren Städten, und diese Bürgermeister haben es meist abgelehnt, der Fürsorgekasse beizutreten, weil diese Einrichtung sie nicht befriedigt. Wir haben also mit 3 Kategorien zu rechnen, die alle 3 verschieden behandelt sind. Die eine, die in der Fürsorgekasse untergebracht ist, ist auch dort wieder verschieden behandelt, insofern die Ratschreiber anders behandelt werden und andere Beiträge bezahlen als diejenigen, die freiwillig beigetreten sind. Wir sind nun der Meinung, es ist das auch die Meinung des Verbandes der mittleren Städte, daß eine Abänderung in der Richtung Platz greifen muß, daß der Unterschied, der bei der Fürsorgekasse besteht zwischen den Beamten, die ihr auf Grund des Gesetzes unter-

stehen, den Ratschreibern, und denjenigen, die auf Grund freiwilliger Entschließung beigetreten sind, beseitigt werden muß. Dieser Unterschied wird nur beseitigt werden können, wenn die Versicherungspflicht auch auf diejenigen ausgedehnt wird, die bisher nur freiwillig beigetreten konnten. Damit wäre die Hauptschwierigkeit beseitigt.

Der zweite Gesichtspunkt wäre der, daß die Leistungen verbessert werden. Jetzt haben die Gemeindebeamten nach 10 Jahren Anspruch auf eine Pension von 30 Proz., nach 42 Dienstjahren von 70 Proz. Dabei wird ein Einkommen von maximal 5000 Mark zugrunde gelegt. Es besteht der Wunsch, daß diese Obergrenze von 5000 Mark beseitigt wird, und daß daran gegangen wird, die Leistungen der Kasse zu verbessern sowohl für die zu pensionierenden Beamten als für ihre Angehörigen.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt so, daß die Ratschreiber 3 Proz. bezahlen und die Gemeinden auch 3 Proz., gerechnet aus dem Einkommensanschlag; die freiwillig Versicherten bezahlen 4 Proz. und die Gemeinden 6 Proz., im ganzen also 10 Prozent. Das macht bei einem Einkommen von 4000 M. 400 M.; das ist eine außerordentlich hohe Summe. Es kommt dies daher, daß man bei dieser Kasse das sogenannte Kapitaldeckungsverfahren durchführt. Aber es scheint mir, als ob man bei diesem Kapitaldeckungsverfahren zu weit ginge. Ich will das mit einigen Zahlen aus der Rechnung der Fürsorgekasse für 1912 belegen. In diesem Jahre 1912 hat man eingenommen aus Zinsen des angelegten Kapitals 122 365 Mark, man hat insgesamt ausgegeben für Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Verwaltung usw. 135 000 Mark, also 13 000 Mark mehr als die Zinsen erbracht haben. Dabei hat man im Jahr 1912 eine Einnahme gehabt von insgesamt 425 208 M. u. man hat im Jahre 1912 den Vermögensstand vermehrt um 295 262 M. Die Vermehrung des Vermögensbestandes beträgt also mehr als das Doppelte dessen, was man für die Beamten ausgegeben hat. Und da, glaube ich, kann man doch sagen, daß dieses Kapitaldeckungsverfahren zu weit ausgebildet ist. Rechnerisch mag es stimmen. Man kann rechnerisch nie nachweisen, daß so etwas falsch ist. Die Voraussetzungen sind zu ungünstig angenommen, genau wie bei der Lebensversicherung, und diese zu ungünstige Annahme der Voraussetzungen hat dazu geführt, daß man den Beteiligten zu große Lasten zugemutet hat, und daß man zuviel Geld braucht, rechnungsmäßig braucht, um das Kapital, das allenfalls fällig werden wird, ausbezahlen zu können. Wir sind nun der Meinung, daß man von diesem Verfahren unter allen Umständen wird abgeben müssen und wir sind auch der Meinung, daß man davon abgehen kann, namentlich in dem Moment, wo man dazu übergeht, den Kreis der Versicherten auf diejenigen, die jetzt nur freiwillig bei-

treten können, auszudehnen. Denn dann wird die Zahl der Mitglieder größer, es wird dann ein so großer Kreis von Versicherten da sein, daß er Gewähr dafür bietet, daß seine Beiträge immer ausreichen werden, um den Verpflichtungen nachzukommen. Auch aus diesem Gesichtspunkt heraus ist die Ausdehnung des Versicherungszwangs erwünscht.

Sodann sollten endlich die Ruhegehälter nicht mehr zumteil auf die Gemeinden abgewälzt werden. Die Gemeinden müssen jetzt bestimmte Beträge von den Ruhegehalten, 25 Proz., übernehmen. Sie sind also nicht damit ihrer Verpflichtungen ledig, daß sie die Verbandsumlagen bezahlen, sondern wenn ein Beamter Pension bezieht, müssen sie auch ein Viertel von dessen Pension übernehmen, und dazu scheint uns kein genügender Grund vorzuliegen. Es ist das auch ein Verfahren, wie es nur selten vorkommt, ein Verfahren, für dessen Aufrechterhaltung Gründe nicht ersichtlich sind. Das Bedenken, daß Gemeinden dann ohne Not jemanden pensionieren würden, ließe sich auch gegen jede andere Versicherung einwenden, gegen die Versicherung der sozialen Gesetzgebung, gegen die Versorgung der Staatsbeamten.

Ich möchte nun noch darauf hinweisen, daß es viel wichtiger sein wird, die sachlichen Schwierigkeiten zu beseitigen, als die in der Organisation liegenden Schwierigkeiten. Ich meine also bei der Revision des Fürsorgegesetzes wird der entscheidende Gesichtspunkt der sein, daß wir den Zweck des Gesetzes zu erreichen suchen. Die Form, in der wir das zu erreichen suchen, kommt erst in zweiter Reihe in Frage. Trotzdem habe ich den Wunsch — und ich möchte das auch als Bitte unseres Verbandes vortragen — daß auch in diesem Punkte den Gemeinden entgegengekommen wird insofern, als ihnen ein größerer Einfluß auf die Verwaltung dieser Kasse eingeräumt wird. Der Verband der mittleren Städte steht auf dem Standpunkt, daß man den Gemeinden die Verwaltung der Kasse überlassen könnte. Die Städteordnungsgemeinden kommen hier weniger in Betracht, da sie eine andere Versicherung ihrer Beamten haben. Ich betone nochmals, es kommt in erster Reihe auf den Zweck und die Erfüllung des Zweckes des Gesetzes an, weniger auf die Frage der Organisation, und ich glaube, mir darüber deswegen weitere Ausführungen ersparen zu dürfen.

Ich möchte endlich erwähnen, daß in Preußen durch ein Gesetz betr. Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten diese Frage ganz anders geregelt ist, und daß auch der Staat Bayern gegenwärtig daran ist, ein Gemeindebeamtengesetz beim Landtag durchzubringen. Der Entwurf ist im November vorigen Jahres vorgelegt worden und zur Zeit in Behandlung. Wir finden in diesem Entwurf, beziehungsweise in seiner Begründung, auch eine Zusammenstellung darüber, wie die Rechtslage der Gemeindebeamten der größeren Bundesstaaten im Deutschen Reich geordnet ist.

Abg. Wittemann:

Ich habe am 25. April 1912 schon den Gedanken vertreten, daß wir ein Gemeindebeamtengefeß für unsere Gemeindebeamten schaffen sollen. Der Herr Kollege Dietrich hat auch das Gemeindebeamtengefeß gestreift und hat darauf hingewiesen, daß in Bayern bereits ein Geseßentwurf vorliegt. Nun ist seit meinem Vortrage in diesem hohen Hause vor zwei Jahren, so viel ich weiß, in der Frage nichts mehr geschehen, und weil ich keine Kenntnis bekommen habe, ob die Großh. Regierung hier etwas tun will, so möchte ich anfragen, ob die Großh. Regierung gesonnen ist, an die Ausarbeitung eines derartigen Gemeindebeamtengefeßes heranzutreten und ein solches zu schaffen. Daß die wenigen Bestimmungen in der Gemeindeordnung nicht ausreichen können, um die Stellung der Gemeindebeamten zu sichern und zu begrenzen, das ist ohne weiteres klar. Ich kann mir weitere Ausführungen sparen, da ja ein Geseßentwurf in Bayern vorliegt, der alles das enthält, was man süglich von einem solchen Beamtengefeß verlangen kann. Auch haben wir eine Petition vorliegen, die mir Gelegenheit zu eingehenderen Ausführungen bieten wird! Natürlich sind darin auch Bestimmungen, die für unsere badischen Verhältnisse nicht passen und die abgeändert werden müßten, weil die bayerischen Verhältnisse andere sind.

Ueber die Frage der Gemeindebeamtenfürsorge habe ich mich in diesem hohen Hause schon wiederholt ausgelassen. Ich habe gerade den einen Gedanken, den der Herr Kollege Dietrich vorhin angeführt hat, daß das Kapitaldeckungsverfahren zu ängstlich nach den Grundsätzen einer Landesversicherungsgesellschaft aufgebaut sei, vor 4 oder 6 Jahren, als wir die Reform der Gemeindeordnung vornahmen, bereits hervorgehoben. Was der Herr Kollege Dietrich hier gesagt hat, kann ich nur alles unterstreichen. Er hat gesagt, was ich auch gesagt haben würde, wenn ich vor ihm zu Wort gekommen wäre; deshalb kann ich mich hier kurz fassen.

Minister des Innern Dr. Freiherr von u. zu Bodman:

Der Herr Abg. Dietrich hat davon gesprochen, daß die Gemeinderrechnungsanweisung endlich einmal einer durchgreifenden Aenderung unterzogen werden müsse, und er hat dem Wunsch Ausdruck verliehen, diese Anweisung möge doch spätestens bis zum nächsten Landtag, bis zum Jahre 1915 vorgelegt werden. Die Gemeinderrechnungsanweisung ist umgearbeitet; die neuen Entwürfe sind zur Begutachtung hinausgegangen. Es ist beabsichtigt, sobald die Gutachten von auswärts eingekommen sind, eine Kommission zur Erörterung einzuberufen. An dieser Kommission sollen auch Vertreter der Gemeinden teilnehmen; insbesondere ist auch in Aussicht genommen, an dieser Beratung den Verband der mittleren Gemeinden teilnehmen zu lassen.

Die Anregung des Herrn Abg. Dietrich, in den Gemeinden die Steuerfreiheit auf die Einkommen bis zu 900 Mark auszudehnen, werde ich verfolgen.

Bittere Klagen werden nach Angaben des Herrn Abgeordneten Dietrich immer wieder laut aus den Kreisen der Gemeindebeamten über unser Fürsorgegefeß und über den Mangel eines Gemeindebeamtengefeßes. Auch von anderer Seite wurde ähnliches hervorgehoben. Das Gemeindefürsorgegefeß soll einer durchgreifenden Durchsicht unterzogen werden und wir beabsichtigen, wie dies bereits früher hier mitgeteilt worden ist, mit dem Ergebnis unserer Arbeit bis zum Jahre 1916 hervortreten zu können. Deshalb und weil doch eine Petition der Gemeindebeamten in dieser Beziehung vorliegt, glaube ich nicht weiter auf den Gegenstand eingehen zu sollen. Auch die Frage einer Neuregelung des Gemeindebeamtenrechts überhaupt dürfte meines Erachtens auf den Zeitpunkt zu verschieben sein, wo wir die Versorgung der Gemeindebeamten zum Gegenstand unserer Beratung machen. Gegen eine Regelung des Gemeindebeamtenrechts durch Geseß in der Weise, daß den Gemeinden vorgeschrieben wird, wie die Bezüge ihrer Gemeindebeamten, wie deren Ruhegehälter und Versorgungsgehälter zu regeln seien, habe ich immer noch das Bedenken, daß das ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden ist (Abg. Kopf: Sehr richtig!). Die Gemeinden haben auf diesem Gebiete vielfach schon sehr Anerkennenswertes geleistet, und ich glaube, man sollte ihr Selbstständigkeitsrecht nicht stärker einschränken, als es unbedingt geboten ist. Man wird also in diese Frage jedenfalls auch nach dieser Richtung hin mit Vorsicht herantreten müssen.

(Anmerkung der Schriftleitung). Auf das Bayerische Gemeindebeamtengefeß werden wir nach dessen Genehmigung näher zurückkommen.

Abgeordneter Müller-Elsenz:

Weiter hat der Herr Abg. Dietrich von der Schaffung eines Gemeindebeamtengefeßes gesprochen. Es wäre ganz gut, wenn ein solches Geseß geschaffen würde, damit einmal den Mißständen auf dem Lande entgegengetreten werden könnte, die da noch in mancher Hinsicht bestehen. Als der Herr Minister davon sprach, er wolle nicht in Gemeindeangelegenheiten eingreifen, da dies Sache der Selbstverwaltung sei, sagte einer der Herren vom Zentrum: „Sehr richtig!“ Die Herren, die solche Ausdrücke gebrauchen können, wissen nicht, wie es auf dem Lande hergeht. Für wen ist vor etlichen Jahren das Geseß gemacht worden? Es heißt in der Gemeindeordnung: von 2000 Seelen ab erhält der Bürgermeister nach Abgehen soundsoviel und ist pensionsberechtigt. Warum hat man gerade 2000 Seelen genommen und nicht auch die Gemeinden mit 1950 Seelen oder weniger mit eingezogen, in denen die gleiche Arbeit zu leisten ist wie bei denen über 2000

Seelen. Aber an die kleinen Gemeinden ist eben nicht gedacht worden. Deshalb wäre es gut, wenn in dieser Hinsicht die Gemeindeordnung geändert oder ein Gemeindebeamtengesetz erlassen würde. Wenn ein Bürgermeister vor seinem Bürgerausschuß oder vor den Gemeinderat tritt und sich aufbessern lassen will, dann heißt es: Es sind noch andere da. Da geht es dann gerade so zu wie in diesem Hohen Hause. Was die eine Partei genehmigen will, wird von der anderen abgelehnt. Der Bürgerausschuß steht dem Bürgermeister manchmal so mißtrauisch gegenüber, daß dieser nicht das geringste in dieser Hinsicht durchbringen kann. Deshalb wäre es gut, wenn ein solches Beamtengesetz geschaffen werden könnte, um einmal auf dem Lande die Unzufriedenheit aus der Welt zu schaffen.

Auch das Gemeindefürsorgegesetz bedarf einer Aenderung, da es eine Reihe Bürgermeister auf dem Lande bislang nicht einbezieht. Nur die Ratschreiber werden darin berücksichtigt, an den Bürgermeister mit seinem niedrigen Gehalt ist nicht gedacht. Deshalb sollten die Bürgermeister gleichfalls unbedingt in die Gemeindefürsorgeklasse aufgenommen werden.

Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu **Bodman:**

Der Herr Abg. Müller-Elfenz hat in Uebereinstimmung mit anderen Herren den Wunsch nach einem Gemeindebeamtengesetz vorgetragen und hat insbesondere gewünscht, daß nicht nur die Bürgermeister in den Gemeinden von 2000 Einwohnern aufwärts, sondern auch die Bürgermeister in den kleineren Gemeinden ein gesetzliches Anrecht auf Pensionierung haben sollten. Nun haben aber nicht die Bürgermeister in den Gemeinden von 2000 Einwohnern aufwärts, sondern nur die in den Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern und in den Amtsstädten von mehr als 3000 Einwohnern ein solches gesetzliches Recht und wir sind damals von der Ueberzeugung ausgegangen, daß eben diese Bürgermeister in der Entwicklung unserer Verhältnisse Berufsbeamte geworden sind, daß sie ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen. Man war aber damals nicht der Ansicht, daß das auch bei den Bürgermeistern in den kleineren Gemeinden zutrefte, und deshalb hat man geglaubt, in der Beschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinden nicht weitergehen zu sollen, und hat es nicht als ein Bedürfnis erkannt, die Bürgermeister auch der kleineren Gemeinden in dieser Weise zu sichern. Aber auch auf diese Frage wird zurückzukommen sein, wenn wir uns mit der Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes und mit der Frage der Beamtenversorgung überhaupt beschäftigen werden.

Der Herr Abg. Bitter hat bezüglich der Ge-

staltung der Gebührenordnung für Gemeindebeamte Wünsche geäußert. Ich kann ihm mitteilen, daß die Neufassung der Gebührenordnung in naher Aussicht steht und daß dabei die Wünsche, welche von dem Verband der Gemeinden vorgetragen worden sind, in wesentlichen Punkten Berücksichtigung finden werden.

Abgeordneter Reß:

In der Generaldebatte ist von allen Seiten des Hohen Hauses eine Besserstellung der Gemeindebeamten verlangt worden. Es handelt sich hier wohl insbesondere um die Besserstellung der Beamten der Landgemeinden. Der Herr Minister hat sich in der Generaldebatte dazu geäußert und hervorgehoben, man müsse dieser Frage mit der größten Vorsicht gegenüberreten, denn es handle sich hier unter Umständen um einen Eingriff in die Selbstverwaltung. Es ist bedauerlich, daß bei seinen Ausführungen auch von jener Seite des Hauses (zum Zentrum) hierzu ein „Sehr richtig!“ gerufen worden ist. Um was handelt es sich denn und wie liegen denn die Dinge in Wirklichkeit? Im gewöhnlichen Leben ist es doch so, daß derjenige, der die Arbeiten angibt, sich mit denjenigen, die die Arbeiten zu vollziehen haben, auch über einen gewissen Preis für die Leistungen auseinandersetzt. Nun ist es aber schon seit einiger Zeit, schon längere Jahre zurück, unsere Staatsregierung, die den Gemeindebeamten die meiste Zeit ihrer Arbeit durch Auferlegung von verschiedenen Tätigkeiten gewissermaßen raubt. Es ist hier insbesondere unsere soziale Gesetzgebung zu erwähnen. Seit Einführung der sozialen Gesetzgebung sind die Arbeiten auf den Rathäusern geradezu massenhaft gewachsen. In Gemeinden, die in der Nähe größerer Industriebezirke liegen, vergeht kein Tag, wo nicht Altenstöße einlaufen über Unfall-erhebungen, über Unfalluntersuchungen, wo nicht Schreiben und Nachfragen kommen von den einzelnen Berufsgenossenschaften, wo Rentengesuche notwendig werden, und die verschiedenen Erhebungen, die verschiedenen Fragen, die hier gestellt werden, zu beantworten sind, und dergleichen mehr.

Man scheint auch jetzt wieder von diesen Auflagen, von diesen Arbeiten, die die Gemeindebehörden zu erledigen haben und von denen man im größten Teil der Bürgerschaft auch nicht die geringste Ahnung hat, noch nicht absehen zu wollen, sondern die neue Verordnung, die das Großh. Finanzministerium im Benehmen mit dem Großh. Ministerium des Innern erlassen hat, hat wiederum eine neue Mehrarbeit und Mehrbelastung unserer Gemeindebeamten hervorgerufen. Ich denke hier an die Verordnung, die ausgegeben wurde, und die den Gemeindebeamten zur Pflicht macht, bei der Veranlagung zur Wehrsteuer mitzuwirken. In Gemeinden mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl zwi-

schen 1500 und 2500 Einwohnern, sind in den letzten Wochen durchschnittlich 100 bis 200 derartige Veranlagungsbogen abgegeben worden, und von diesen Bogen sind in den meisten Gemeinden noch nicht einmal zwei Prozent von den betreffenden Interessenten selbst ausgefüllt worden, diese sind vielmehr alle aufs Rathaus gekommen, wo die Gemeindebeamten aufgrund der Verordnung verpflichtet gewesen sind, die Veranlagungsbogen auszufüllen, während sie dann von den Betreffenden nachher nur noch zu unterzeichnen waren. Es sind Bürgermeister vorhanden, die 4, 5 und 6 Tage ausschließlich diesem Geschäfte gewidmet haben, und es ist in einer Bürgermeisterversammlung sehr stark und deutlich zum Ausdruck gekommen, daß man den Bürgermeistern und Ratschreibern nichts als Arbeiten und Arbeiten zuschustert und auf der anderen Seite gar nicht danach fragt, wie diese Gemeindebeamten hierfür honoriert werden. Man hat in jener Bürgermeister- und Ratschreiberversammlung auch die Frage erörtert, warum man diese Veranlagung zur Wehrsteuer nicht den Steuereinsammlern oder den Steuereintreibern übertragen hat, die ja auch an den einzelnen Orten sitzen, und warum sie speziell wieder auf das Rathaus dirigiert worden ist. Das Verhältnis ist jetzt so, daß die Großh. Regierung alle diese Arbeiten vorschreibt, während der Bürgerausschuß hinten nachkommt, und er soll diejenige Korporation sein, die für die Leistung dieser Tätigkeit das Gehalt bzw. die Bezahlung festzusetzen hat. Das ist eine Zwitterstellung, die unhaltbar ist (Sehr richtig!). Und deshalb dürfte auch der Herr Minister seine Bedenken fallen lassen, und versichert sein, daß es kein Eingriff in die Selbstverwaltung ist, wenn er sich dazu aufträgt, eine Mindestleistung oder eine Mindestbezahlung je nach der Größe der Gemeinde in der Gemeindeordnung aufzustellen, sondern daß es Pflicht einer weitschauenden und fürsorglichen Regierung ist, dafür zu sorgen, daß sie sich zufriedene Gemeindebeamte schafft, die auch mit Lust und Freude an ihre Arbeit gehen (Beifall links).

Fortsetzung folgt.

Übernahme der Staatssteuer aus Altmendgrundstücken auf die Gemeindefasse.

Ist zur Übernahme der Staatssteuer von Altmendgut jedes Jahr eine besondere Beschlussfassung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich?

Der alljährlichen Einholung eines besonderen Beschlusses des Bürgerausschusses und staatlicher Genehmigung wegen Übernahme der Staatssteuer von Altmendgut auf die Gemeindefasse bedarf es nicht, wenn die Mittel für diese freiwillige Leistung im Voranschlag vorgesehen sind. (§ 62 Ziffer 4 und

184 Ziff. 7 der Gemeindeordnung), doch sollte im Voranschlag ersichtlich gemacht werden, daß es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt, was durch eine Anmerkung bei § 23 der Ausgaben oder dadurch geschehen kann, daß der bezügliche Betrag unter § 23 abgezogen und unter § 39 besonders in Ausgabe gestellt wird.

Freigebigkeitshandlungen.

a) Welche Beiträge sind bei Bemessung des in § 62 Ziffer 4 der Gemeindeordnung genannten Gesamtbeitrags in Betracht zu ziehen?

Bei Bemessung der Summe der Freigebigkeitshandlungen im Sinne des § 26 Ziff. 4 d. G.-D. können nur solche Beiträge in Betracht gezogen werden, die nicht im Voranschlag vorgesehen sind. Es ist also in der Summe der freiwilligen Leistungen der für diese Zwecke im Voranschlag vorgesehene Betrag zunächst abzuziehen und wenn der Rest sodann in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern noch 500 Mark, in größeren Gemeinden noch 1000 Mark beträgt, ist die Zustimmung der Gemeinde (Bürgerausschuß) und gemäß § 184 Ziffer 7 der Gemeindeordnung Staatsgenehmigung einzuholen.

b) Die Gemeinde N. hat zur Mäusevertilgung ein größeres Quantum Giftweizen bezogen und den Grundstückseigentümern unentgeltlich abgegeben. Mit der bezüglichen Ausgabe wird die in § 62 Ziffer 4 der Gemeindeordnung genannte Summe von 500 Mark überstiegen. Doch erscheint es uns zweifelhaft, ob in diesem Falle eine Freigebigkeitshandlung in Frage kommt.

Da hier eine im Interesse sämtlicher Grundeigentümer (einschließlich der Gemeinde selbst) gelegene Maßnahme, also eine Förderung allgemeiner Gemeindeinteressen in Frage steht, wird von einer Freigebigkeit im Sinne des § 62 Ziffer 4 der Gemeindeordnung nicht wohl die Rede sein können.

Gehaltsfestsetzung. In der Gemeinde N. wurde im Jahre 1911 durch Gemeindebeschluß der Gehalt des Bürgermeisters einschließlich der Vergütung für die Besorgung der Standesbeamtung auf 500 Mark, der Gehalt des Ratschreibers auf 400 Mark festgesetzt. Im Jahre 1913 übernahm der Ratschreiber die Standesbuchführung und hat der Gemeinderat sonach beschlossen, daß von der ursprünglich auf 100 Mark bemessenen Vergütung des Standesbeamten dem Ratschreiber als Belohnung für die Standesbuchführung 50 Mark zustießen sollen.

Ist dieser Beschluß ohne weiteres rechtswirksam?

Der Bürgermeister bleibt nach wie vor Standesbeamter; nur die Führung der Bücher besorgt jetzt der Ratschreiber. Der Bürgermeister war mit der Uebertragung dieses Geschäftes und der Abtretung der Hälfte seiner bisherigen, für Besorgung der Standesbeamtung bezogenen Vergütung an den Ratschreiber wohl einverstanden. Nur in diesem Falle kann eine Veränderung des bisher auf 500 Mark festgesetzten Gehalts des Bürgermeisters eintreten. Zu dieser anderweiten Regelung und zwar sowohl zur Verminderung des bisherigen Gehalts des Bürgermeisters von 500 Mark auf 450 Mark und Erhöhung des Gehalts des Ratschreibers von 400 Mark auf 450 Mark ist gemäß § 30 der Gemeindeordnung ein Beschluß der Gemeinde erforderlich.

Anstellung auf unbestimmte Zeit. In unserer Gemeinde wurde der neuernannte Ratschreiber auf unbestimmte Zeit angestellt. Ist hierzu nach § 62 Ziffer 1 der Gemeindeordnung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich?

Einer Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf es bei einer Anstellung auf unbestimmte Zeit nicht, weil das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden kann; anders dagegen verhält es sich bei der Anstellung auf länger als 12 Jahre.

Kapitalanlagen der Gemeinden. Die Gemeinde N. hat ausgeliehen auf zweite Hypothek 5000 Mark, auf Schuldschein ohne Bürgschaft 2000 Mark. Bei der Rechnungsabhör wurden diese Kapitalanlagen beanstandet. Ist diese Beanstandung berechtigt?

Nach § 58 Ziffer 3 der Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderat über alles, was auf die Verwaltung des Gemeindevermögens Bezug hat. Der Abhörbehörde kann das Recht auf die nach ihrer Ansicht ungenügende Sicherung der fraglichen Kapitalanlagen aufmerksam zu machen, nicht abgesprochen werden. Zu einer weiteren Anordnung wird für sie aber mangels gesetzlicher Vorschriften über die Kapitalanlagen der Gemeinden kein Anlaß vorliegen, zumal auch der Gemeinderat für etwaige Verluste gemäß § 276 B.-G.-B. die Verantwortung trägt. Im übrigen vergleiche Anmerkung 6 zu § 46 der Gemeindeführungsanweisung von Müller, Nusser, Roth.

Anzeigegebühren. Können dem Straßenwart nicht auch Anzeigegebühren bewilligt werden?

Außer dem Polizeidiener und Feldhüter können keine anderen Gemeindebedienstete Anzeigegebühren erhalten (vergleiche die Verordnung vom 17. Nov. 1874, den Bezug der Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen betr. Ges.- und Bbl. Seite 577). Den Straßenwärttern z. B. steht ein solcher Anspruch nicht zu.

Sog. Genossenschaftsausgaben. In der Gemeindeführung wurden bisher als Soziallasten behandelt und unter Abteilung III gebucht.

Die Bürgergabholzmakerlöhne,
die Wiesenwässerungskosten,
die Hirtenlöhne,
die Gebühren des Leichenschauers.

Wie sind diese Buchungen jetzt zu vollziehen?

Nach der Gesetzesnovelle vom 26. September 1910, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betr. findet eine Auscheidung von Ausgaben als sog. Genossenschaftsausgaben nicht mehr statt; vielmehr gelangen in den dazu geeigneten Fällen nach Maßgabe der §§ 74—77 der Gemeindeordnung Beiträge und Gebühren zur Erhebung. Die bisherigen Beiträge können zwar nach wie vor erhoben werden, wie auch die hiermit zusammenhängenden Ausgaben unter den geeigneten Rubriken der Rech.-Abt. II zu buchen sind.

Die Bürgergenußlasten gehören als **vorschüsslich** von der Gemeinde bestrittene Kosten unter Rechnungsabteilung III.

Waldvertragsberechnung. Wann ist am Schlusse der Rubrik § 3 c der Gemeindeführung eine Reinertragsrechnung zu fertigen?

Die Reinertragsberechnung ist jedenfalls dann zu fertigen, wenn ein Bürgernutzen besteht. Dabei ist auch der anteilig auf den Wald entfallende Schuldenabzug nach § 7 des Vermögensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Auch bei Berechnung des den Armen-genußberechtigten zur Last fallenden Staatssteuerbetrages ist die Ermäßigung nach § 31 des Vermögenssteuergesetzes und der anteilige Schuldenabzug nach § 7 des V.-St.-Ges. zu berücksichtigen.

Liegenschaftsbeschrieb in Rechnung. Ist das Verlangen, daß auch „die der Gemeinde gehörigen nicht steuerpflichtigen Grundstücke aufgrund eines kurz gefassten Auszugs aus dem Grundbuche im Liegenschaftsbeschrieb der Gemeindeführung aufgeführt werden, berechtigt?

Dieses Verlangen ist in den Vorschriften der Gemeindeführungsanweisung nicht begründet.

Die Verzeichnung des nicht steuerbaren Liegenschaftsbesitzes einer Gemeinde wird auf die Fälle zu beschränkt sein, in welchen Liegenschaftsinventare (§ 31 Absatz 1 der Gemeindeführungsanweisung), geführt werden, dann aber richtiger aufgrund des Lagerbuches erfolgen.

Buchungsordnung. Wo sind in der Gemeinerechnung zu buchen:

- a) In Abgang zu verrechnende Handwerkskammerbeiträge?
- b) der Aufwand für die Landfrankenpflegerinnen?
- c) die Kosten für Haftpflichtversicherung?

Der Posten a unter Rubrik § 38 (alle Abgangsposten der Rechn.-Abt. II sind unter dieser Rubrik zu buchen). Der Posten b unter § 30 und die unter c genannten Kosten unter § 39.

Vermögenssteueranlage der Gemeinden. Sind die Steuerkommissäre zur Abgabe einer Darstellung der Vermögenssteueranlage der Gemeinde verpflichtet?

Die Steuerkommissäre sind zur unentgeltlichen Abgabe dieser Darstellung gemäß § 17 Absatz 2 der Vollz.-V.-O. zum Vermögenssteuergesetz verpflichtet. Die Gemeinden bringen die Darstellung über die Vermögenssteueranlage zur Rechnung, damit der Rechnungssteller unter § 23 entsprechenden Rechnungsvortrag fertigen kann.

Kapitalaufnahme einer Gemeinde für Kirchengewecke. Die evangelische Kirchengemeinde hatte die Instandsetzung der Kirche mit einem zu 8080 Mark veranschlagten Aufwand beschlossen. Davon sollten 5680 Mark durch vorhandene kirchliche Mittel (Sammlungen und Beiträge) gedeckt werden. Den Rest mit 2400 Mark beschloß die polit. Gemeinde beizusteuern, zu diesem Zwecke ein innerhalb 10 Jahren zu tilgendes Kapital aufzunehmen und der Kirchengemeinde zu überweisen. Von 77 Mitgliedern der Gemeindeversammlung erschienen 27, davon stimmte 1 dagegen. Die Gemeinde zählt 430 Evangelische und 29 sonstige Einwohner.

Das Bezirksamt verfügte, es sei nicht in der Lage, die Staatsgenehmigung zu dem Beschlusse der politischen Gemeinde zu erteilen. Es werde nicht für angebracht gehalten, daß der Kirchengemeinde die Schulverbindlichkeit auf 10 Jahre hinaus im Voraus abgenommen wird. Das Bezirksamt sei vielmehr der Ansicht, daß es der Sachlage mehr entspreche, wenn die Kirchengemeinde selbst Schuldnerin wird und die politische Gemeinde nur durch die im Voranschlag jährlich zu genehmigende Beihilfe zur Tilgung und Verzinsung belastet werde. Es stehe frei, eine Entscheidung des Bezirksrats zu beantragen.

Auf diese Verfügung wollte das Pfarramt die Sache dem Ministerium des Innern zur Entschliebung vorgelegt haben. Die Kirche stehe auf den Namen der politischen Gemeinde im Grundbuch. Es sei eine unnötige Belastung der einzelnen Gemeindeglieder, wenn die Schuld auf den Namen der Kirchengemeinde aufgenommen werden müßte.

Hierauf über sandte das Bezirksamt die Akten zunächst dem Oberkirchenrat zur Äußerung unter Hinweis darauf, daß dieser in einem früheren Schreiben betreffs dieser Angelegenheit selbst die Regelung in der vom Bezirksamt vorgeschlagenen Weise gutgeheißen habe.

Der Oberkirchenrat erwiderte, er sei von vornherein der Ansicht gewesen, daß das Anlehen von der Kirchengemeinde aufgenommen werden müsse und erklärte sich mit der Regelung im Sinne der amtlichen Verfügung einverstanden. Bei dieser Regelung werde ja auch die Einführung der Ortskirchensteuer nicht nötig, wenn die politische Gemeinde den erforderlichen Tilgungsbetrag für die Schuld als Beihilfe an die Kirchengemeinde jährlich in ihren Voranschlag aufnimmt und das Bezirksamt regelmäßig die Genehmigung dazu erteilt, wie das in der amtlichen Verfügung in Aussicht gestellt ist und wie dies auch in anderen konfessionell ganz oder fast ganz ungemischten Gemeinden geschieht. Die Kirchengemeinde hätte mit Ortskirchensteuer nur bedingungsweise einzutreten, wenn die Schuldentilgung aus Mitteln der politischen Gemeinde auf Schwierigkeiten stoßen würde. Es sei daher auch nur eine bedingungsweise Übernahme auf Ortskirchensteuer nach Art. 27 des Kirchensteuergesetzes zu beschließen. Der Oberkirchenrat veranlaßte hiernach das Pfarramt seinen Antrag auf Vorlage an das Ministerium zurückzuziehen, den Beschluß der Kirchengemeindevertretung wegen Aufnahme der Schuld durch die Kirchengemeinde herbeizuführen und im Uebrigen sich damit zu begnügen, daß die Aufbringung der Schuldentilgungsmittel durch die politische Gemeinde nach der bezirksamtlichen Verfügung hinreichend gewährleistet erscheint. Ein Beschluß der Gemeindeversammlung, daß die politische Gemeinde die jährliche Beihilfe zur Tilgung und Verzinsung der Schuld auf 10 Jahre hinaus (nicht aber die Kapitalaufnahme selbst) zusagt, hätte übrigens vom Bezirksamt wohl keine Beanstandung erfahren.

2. Sparkassenwesen.

Vermittlung von Hypothekendarlehen durch die Grundbuchhilfsbeamten (Ratschreiber). (Von P. E. in M.). In den Landgemeinden hauptsächlich ist der Grundbuchhilfsbeamte (Ratschreiber) die Vermittelsperson der kapitalbedürftigen Bevölkerung. Baut jemand ein Haus oder kauft einen Acker und fällt hierzu die Aufnahme eines Anlehens nötig, so wird in erster Linie der Grundbuchhilfsbeamte um Vermittlung einer Kreditanstalt angegangen. Obwohl in den betreffenden Bezirken gute Kassen wie Sparkassen, Landesversicherungsanstalt u. eingeführt sind und sich jeder Geldsuchende leicht selbst Auskunft schriftlich oder mündlich holen könnte, so besteht bei den nicht geschäftsgewandten Leuten bei Erledigung ihrer Geldangelegenheiten oft eine kom-

sche Unbeholfenheit. Der Hilfsbeamte besitzt eine Art Vertrauensstellung den Geldsuchenden gegenüber. Er hat ohnedies mit der Hypothekenbestellung dienstlich zu tun und kommt mit den Kreditbedürftigen in persönliche Verührung. Nicht jeder will einen anderen — oft seinen besten Freund nicht — wissen lassen, wieviel Kapital er aufnehmen muß. Der Hilfsbeamte weiß es ja ohnedies und so wird er auch in der Regel um Vermittelung angegangen; er fragt bei einer Kasse an, ob ein Kapital auf erste Hypothek in Höhe von so und so viel Mark zu erhalten ist und bei einer Zusage ist das Darlehen vermittelt. Für diese Vermittelungen beziehen die Grundbuchhilfsbeamten seitens der darleihenden Kasse oft beträchtliche Summen, meist in der Form von Provisionen, die in keinem Verhältnis zu dem Arbeitsaufwand und der Verantwortung stehen. Die Kassen gewährten diese Vergütungen hauptsächlich in der geldreichen Zeit gerne, damit sie ihre verfügbaren Gelder gut anlegen konnten und aus dem weiteren Grunde, damit sie auch bei anderen Anlässen z. B. bei Einholung von Auskunft über Bürgen bei Schuldscheindarlehen und Prolongationen derselben bereitwilligst Auskunft erhielten. Durch die allgemein herrschende Geldknappheit der letzten Zeit ist die Sache jedoch etwas anders geworden. Die Kassen konnten in sehr vielen Fällen den Nachfragen nach Geld nicht gerecht werden. Für die Kassen fielen daher die Voraussetzungen weg unter denen sie früher für Vermittelung von Hypotheken Vergütungen gewährten. Einzelne Sparkassen haben auch tatsächlich die Zahlung solcher Vergütungen eingestellt. Ja es liegt seitens der Sparkassen viel näher ähnlich wie die Banken bei Gewährung von Darlehen Provisionen zu erheben. Nach Ansicht des Einsenders ist es Pflicht eines Gemeindebeamten den Einwohnern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, auch wenn keine besondere Entlohnung im Einzelfall in Aussicht steht. Er leistet auch durch sachdienliche Auskunft der Sparkasse gegenüber einen Dienst der Gesamtheit, denn die Sparkassen könnten bei mangelndem Entgegenkommen der einzelnen Gemeinde die Konsequenzen ziehen und sich den betreffenden Gemeindeangehörigen gegenüber mehr Zurückhaltung auferlegen.

Mit den gegebenen Verhältnissen mußte jedoch gerechnet werden und um Unzuträglichkeiten zu vermeiden hat das Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen mit Erlaß vom 7. Mai 1912 Nr. J. 17331 angeordnet, daß Grundbuchhilfsbeamte, die künftig gegen Entgelt in Hypothekenangelegenheiten vermittelnd tätig werden wollen, hierzu die Genehmigung des mit der Dienstaufsicht betrauten Landgerichts einzuholen haben. Eine Sparkasse hatte nun an zwei Grundbuchhilfsbeamte freiwillige Vergütungen der obengenannten Art gewährt. Die betreffenden Beamten hatten, obwohl ihnen die gewerbsmäßige Vermittelung von hypo-

thetarischen Darlehen verjagt war, diese freiwilligen Zuwendungen angenommen. Um einer Umgehung der Anordnung des Ministeriums vom 7. Mai 1912 vorzubeugen, wurde der Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt. Die Entschliefung, welche das Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen unterm 20. November 1913 Nr. J. 43931 erließ hat folgenden Wortlaut:

An die Grundbuchnotariate: In unserem Erlaß vom 7. Mai 1912 Nr. J. 17331 obigen Betreffs haben wir angeordnet, daß Grundbuchhilfsbeamte, die künftig gegen Entgelt in Hypothekenangelegenheiten vermittelnd tätig werden wollen, hierzu die Genehmigung des mit der Dienstaufsicht betrauten Landgerichts einzuholen haben. Es hat sich nun ergeben, daß an manchen Orten die Grundbuchhilfsbeamten von Sparkassen für vermittelte hypothetarische Darlehen freiwillige Zuwendungen, sei es in Form von Bauschbeträgen, sei es in Form von Provisionen erhalten, ohne daß ein Rechtsanspruch auf eine Vergütung besteht. Es mag in derartigen Fällen zweifelhaft sein, ob auch hier die Voraussetzungen zur Einholung der landgerichtlichen Genehmigung vorliegen. Um Mißstände zu vermeiden und um einer Umgehung der obengenannten Vorschrift vorzubeugen, werden hiermit die Grundbuchhilfsbeamten angewiesen, von solchen freiwilligen Zuwendungen, die ihnen aus Anlaß ihrer Vermittelungstätigkeit von Sparkassen oder Stiftungen zugewiesen werden, dem Grundbuchbeamten Anzeige zu erstatten. Sache der Grundbuchbeamten ist es dann, im einzelnen Falle zu prüfen, ob etwa die Einholung der landgerichtlichen Genehmigung zur weiteren Beforgung dieser Nebengeschäfte angezeigt erscheint, und ob eine Entschliefung des Bezirksamts darüber herbeizuführen ist, ob auch derartige Fälle in die nach der Verordnung vom 7. Oktober 1901, die Rechtsagenten betr. (G. u. V.-Bl. 1901 S. 467) vorgeschriebenen Geschäftsbücher einzutragen sind.

4. Versicherungswesen.

Unter welchen Umständen kann die Invalidenversicherung freiwillig fortgesetzt werden? Der Segen unserer Arbeiterversicherung wird jetzt wohl allgemein anerkannt. Der beste Beweis dafür ist der, daß eine Anzahl auswärtiger Staaten unserem Beispiel nachgefolgt ist und sich unsere Einrichtung zum Muster genommen hat. Eine ganz besondere Vergünstigung gewährt das Gesetz dadurch, daß es nicht bloß einen Versicherungszwang eingeführt hat, sondern auch eine Versicherungsberechtigung gewährt. In die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können nach den §§ 1243 und 1244 der Reichsversicherungsordnung gewisse Personen freiwillig eintreten, sowie diejenigen, die aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheiden, die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später erneuern.

In einem Falle ist es streitig geworden, ob die Befugnis zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung davon abhängig ist, daß mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet sind. Das Reichsversicherungsamt hat dies verneint. Nach der Vorschrift des § 1445 Abs. 3 gelten mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit der Aufrechnung einer Quittungskarte die in dieser verwendeten Marken regelmäßig als Pflicht- oder als Selbstversicherungsbeiträge. Deshalb kann unter Umständen jemand eine Invalidenrente erlangen, der weniger als 100 Beiträge auf Grund der gesetzlichen Versicherungspflicht nachgewiesen hat. Das Gesetz hat mit Rücksicht auf die Grundsätze von Treu und Glauben und die Sicherheit des Rechtsverkehrs die formale Versicherung unter gewissen Voraussetzungen der Markenverwendung auf Grund gesetzlicher Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung gleichgestellt. Wollte man für die Weiterversicherung den Nachweis von mindestens 100 Pflichtmarken verlangen, so kann dies nicht selten zu erheblichen Nachteilen für die Versicherten führen. Wenn z. B. vor der Leistung von 100 Beiträgen eine längere Unterbrechung in der versicherungspflichtigen Beschäftigung eintritt, so könnte die Anwartschaft auf die Rente leicht erlöschen, falls eine freiwillige Versicherung nicht zulässig wäre. Diese soll aber gerade dazu dienen, das Erlöschen der Anwartschaft zu verhindern. Auch sonst muß denen, die noch nicht 100 Pflichtbeiträge geleistet haben, die Möglichkeit gelassen werden, sich freiwillig weiter zu versichern, denn sie können stets wieder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, und es genügt dann zur Anrechnung der freiwilligen Beiträge, daß einschließlich der schon geleisteten Pflichtbeiträge 100 Pflichtwochen nachgewiesen werden. Auch brauchen unter den zur Erfüllung der Wartezeit für die Altersrente erforderlichen Beiträgen nicht 100 Pflichtbeiträge enthalten zu sein.

6. Sonstiges.

Mannheim. Der jüngst verstorbene Geheimrat Dr. Reiß hat auch die pfälzischen Gemeinden Neuhofen und Waldsee, deren Ehrenbürger er war und deren Jagden seit vielen Jahren im Besitz der Familie des Verstorbenen waren, je 25000 Mark vermacht. In gleicher Weise erhielt auch die Gemeinde Rheingönheim, deren Jagden er erst in den letzten Jahren pachtete, 10000 Mark. Die Vermächtnisse sollen zu notwendigen Schulhausbauten verwendet werden. Was nicht gebraucht wird, findet zur Schaffung eines Umlageausgleichsfonds Verwendung.

— Der Stadtverordnetenvorstand hat beim Stadtrat angeregt, den Stadtverordneten das Recht einzuräumen, neben den Interpellationen auch sog. „Kurze Anfragen“ an den Oberbürgermeister bzw. den Stadtrat zu richten. Der Stadtrat hat sich bereit erklärt, dieser Anregung zu entsprechen.

Baden-Baden. Einen günstigen Abschluß hatten im Jahre 1913 die städt. Betriebswerke, die nicht nur die voranschlagsmäßigen Beiträge zur Stadtkasse leisten, sondern erhebliche Mehrbeträge abliefern konnten. Es haben abgeliefert das Wasserwerk 173000 Mark (über den Voranschlag 10000 Mark), das Gaswerk 235000 Mark (mehr 15000 Mark) das Elektrizitätswerk 177000 Mark (mehr 20000). Diese Mehrerträge mit 45000 Mark sind dem bestehenden Reservefonds überwiesen worden. Die Straßen- und Bergbahn brachte zur Verzinsung und Tilgung 60350 Mark auf und zum Erneuerungsfonds 26250 Mark.

— Eine außerordentlich wichtige Sitzung des Bürgerausschusses fand hier statt, besonders wichtig insofern, als in derselben neben andern auch die Frage des Krankenhaus-Neubaus endlich ihre Lösung fand. Gleich der erste Punkt der Tagesordnung betraf diese Frage. Der Stadtrat beantragte hierzu, an den Hängen des Harbberges ein neues Krankenhaus mit einem Kostenaufwand von 1593000 Mark zu erstellen. Das Projekt, nach welchem im Hause 170 Betten Aufstellung finden können, wurde nach eingehender Beratung genehmigt, ebenso der Antrag für Erbauung einer Aussichtstraße am untern Harbberg 156000 Mark und für Geländeerwerbungen und Aufwendung für bauliche Erschließung des Harbberges rund 2506000 Mk. zu bewilligen. Ein weiterer Antrag des Stadtrats, im Stadtteil Lichtental, ein neues Schulhaus zu errichten, für welches insgesamt 429850 Mark angefordert werden, fand gleichfalls die Zustimmung des Kollegiums und eine vom Stadtrat beantragte Änderung der Schlachthofgebührenordnung wurde gutgeheißen. Für die Errichtung eines Blockhauses für das Städt. Waldcafé wurden 28000 Mark angefordert; das Projekt hatte zwar in den Kreisen der Inhaber von Restaurants und Cafés manche Gegner, weil sie befürchten, daß ihnen die Stadt eine unliebsame Konkurrenz macht, doch fand auch dieses Projekt die Billigung des Kollegiums. Vor Eintritt in die Beratungen der verschiedenen Punkte der Tagesordnung gab der Vorsitzende eine Uebersicht über die Aufgaben, die in nächster Zeit zu lösen seien und erklärte dabei, daß eine mäßige Erhöhung der Umlage für das Jahr 1914 sich nicht vermeiden lassen werde, daß aber trotzdem Baden-Baden nach wie vor unter den Städten der Städte-Ordnung den niedrigsten Umlagefuß haben werde.

Lörrach. In einer vom Gemeindeverband für die Gasversorgung im Amtsbezirk Lörrach stattgehabten Versammlung wurde bekannt gegeben, daß die Fernversorgung gute Fortschritte macht. Einem Anlehen von 600000 Mark bei der Angestelltenversicherung wurde zugestimmt. Auch wurde der Voranschlag für 1914 genehmigt. Für das Jahr 1913 erhalten die dem Verband angeschlossenen Gemeinden schon ansehnliche Zuwendungen.

Heidelberg. Beim Stadtrat ist ein Antrag eingegangen, als Beihilfe für Heidelberger Gewerbetreibende, welche die Bad. Jubiläumsausstellung 1915 in Karlsruhe besichtigen wollen, in die Voranschläge für die Jahre 1914 und 1915 je den Betrag von mindestens 1500 Mark einzustellen.

Freiburg. Daß die Stadtgemeinde Freiburg schöne und große Waldungen besitzt, geht aus einer Vorlage an den Bürgerausschuß hervor, nach welcher ein außerordentlicher Holztrieb im Umfang von 60000 Fstn. vorgenommen werden soll. Die Ausführung soll im Jahrzehnt 1912—1921 neben dem ordentlichen Abgabesatz von jährl. 20000 Fstn. erfolgen. Der Reinerlös des außerordentlichen Triebs wird sich auf etwa 700000 Mark beziffern. Die Vorlage wurde besonders damit begründet, daß in den städt. Hochwaldungen ein erheblicher Ueberschuss an Altholzbeständen vorhanden ist, der aus waldbaulichen wie wirtschaftlichen Gründen genutzt werden sollte.

— Der Bürgerausschuß hat die Aufnahme einer städt. Anleihe durch Schuldverschreibungen in Höhe von 10 Mill. Mark genehmigt. Der Zinssatz ist 4 Proz., der Tilgungssatz $1\frac{1}{2}$ Proz., die Tilgungsdauer 34 Jahre. Mit der Tilgung soll 1919 begonnen werden. Dem von versch. Seiten geäußerten Verlangen, mit Rücksicht auf die kleinen Sparer möglichst ausreichende Anteilscheine von 500 Mark und 200 Mark auszugeben, ist entsprochen worden.

Tauberbischofsheim. Eine kürzlich hier abgehaltene gut besuchte Versammlung von Gemeindevertretern beschäftigte sich mit der Versorgung des Bezirks Tauberbischofsheim mit Elektrizität. Es erklärten sich bei der Abstimmung 27 Gemeinden bereit, einem Gemeindezweck-Verband beizutreten, um dem Bezirk eine baldige und gute Versorgung mit Elektrizität zu verschaffen.

— Das längst geplante Projekt der Wasserversorgung in der fränkischen Hochebene wurde einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Dabei ergab sich als Kostenaufwand für die Errichtung der Anlage ohne Schaden für seine Solidität die Summe von 750000 Mark oder zirka 30000 Mark weniger als beim vorausgegangenen Voranschlag. Außerdem hat das Großh. Ministerium des Innern, um den betreffenden Gemeinden die Ausführung zu ermöglichen, den Beschluß gefaßt, den Staatsbeitrag von 40 auf 45 Prozent zu erhöhen, der mithin 340000 Mark beträgt, während die beteiligten Gemeinden mit den zwei Weisern die Summe von rund 400000 Mark aufzubringen hätten.

Singen. Der Bürgerausschuß hatte sich mit der Einführung einer Verbrauchssteuer auf Bier (50 Pfennig für das Hektoliter) zu beschäftigen. Der Ertrag mit etwa 20000 Mark soll wie folgt verwendet werden: 10 Proz. dem Straßenbaufonds, 50 Proz. dem Umlageausgleichsfonds und 40 Prozent

einem Arbeitslosenfürsorgefonds. Die Vorlage wurde mit 40 gegen 31 Stimmen angenommen. Es wurde hervorgehoben, daß die Brauereien die Steuer sehr wohl tragen könnten, zumal trotz des weiten Wegs nach Konstanz und 65 Pfennig Abgabe fürs Bier dort dieses nicht teurerer verkauft werde. Von einer Umlageerhöhung würden gerade Industrie, Geschäftsleute und damit auch die Arbeiterschaft empfindlich getroffen.

Ailingenberg (am Main, Bayern). In Ailingenberg, das keine Gemeindeumlagen erhebt, konnten infolge des günstigen Geschäftsganges im städt. Tonbergwerk auch heuer wieder je 400 Mark an die Bürger der Stadt verteilt werden.

Mühlheim. Der Bürgerausschuß genehmigte in seiner letzten Sitzung die Erhöhung der Verbrauchssteuer auf Bier von 60 auf 65 Pfennig. Diese Erhöhung wurde vom Gemeinderat mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung des Rebbaues gerade in der Mühlheimer Gegend befürwortet. Einstimmige Annahme fand dann die Vorlage des Gemeinderats über einen Ideenwettbewerb zu einem Volksschulhausneubau. Die Kosten des Neubaus sind auf 170000 Mark veranschlagt.

Niederwinden (N. Waldkirch). Ratschreiber Faber Bucher und seine Gemahlin Karolina geb. Gehring feierten das Fest der goldenen Hochzeit.

Wieblingen (N. Heidelberg). Der Bürgerausschuß genehmigte nach heftiger Diskussion mit 35 gegen 28 Stimmen den Kostenvoranschlag für das neue Schulhaus, das mit Dampfheizung versehen und in dem ein Volkssbad eingerichtet werden soll. Der Bau wird von Architekten H. Damm hier ausgeführt. Die Kanalisierung der Friedrich-, Louise- und Mühlstraße, wurde einstimmig genehmigt.

Schluchsee (N. St. Blasien). Altbürgermeister Johann Bernauer und seine Gemahlin feierten das Fest der goldenen Hochzeit. Dem Jubelpaare wurde durch Oberamtmann Hef in St. Blasien die Erinnerungsmedaille überreicht. Die Gemeinde ernannte Herrn Bernauer zum Ehrenbürger. Herr Bernauer ist der Vater des Landtagsabgeordneten Dr. Bernauer.

Sichel (N. Wertheim). Die Gemeindeversammlung befaßte sich in der letzten Sitzung mit der nötigen Erweiterung des Schulhauses und erörterte die zwei Projekte, Umbau oder Neubau für das Schulhaus und damit verbundene Rathaus, und zwar soll kein neuer Platz erworben werden, sondern es soll auf dem alten erstellt und das alte Haus demnächst zum Abbruch versteigert werden. Die Bauinspektion wird mit der Anfertigung der Pläne beauftragt. Der Schulunterricht wird über die Bauzeit in einem Wirtsaal abgehalten.

Bauschlott (N. Pforzheim). Eine Vertreterkonferenz beschäftigte sich mit der geplanten Automobilverbindung Pforzheim—Bretten. Die Beteiligung

der interessierten Gemeinden, auch der Stadt Pforzheim und Bretten war sehr lebhaft. Bekanntlich wird schon seit Jahren der Bau einer Staatsbahn von Pforzheim nach Bretten angestrebt. Die Bemühungen hatten aber bisher keinen Erfolg und auch in absehbarer Zeit wird der Bahnbau nicht verwirklicht werden können. Nach dem der Konferenz jetzt unterbreiteten Kostenvoranschlag über das geplante Automobilunternehmen ist bei Berücksichtigung des Tages- und Arbeiterverkehrs mit einem jährlichen Einnahmeausfall von ungefähr 14 000 Mark zu rechnen. Dieses Defizit wird durch den Massenverkehr der in Betracht kommenden 700 Arbeiter bedingt, für welche teure Lastwagen nötig werden, die tagsüber unbenutzt bleiben. An Staats- und Gemeindegeldern sind bisher 5500 Mark bewilligt, so daß dem Unternehmer noch ein ungedeckter Aufwand von 8500 Mark verbleibt. In der Aussprache über das Projekt wurde u. a. die Einrichtung eines Automobilbetriebs gewünscht. Andererseits wurde eine elektrische Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten angeregt. Schließlich wurde eine Resolution angenommen, in welcher die Großh. Regierung ersucht wird, einen staatlich betriebenen Automobil-Tages- und Arbeiterverkehr zwischen Pforzheim und Bretten einzuführen und, falls das nicht möglich, genügend Mittel einem Privatunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Bruchsal. Der Bürgerausschuß genehmigte den Dienstvertrag mit dem neuen Oberbürgermeister Dr. Meißner, wonach derselbe ein Anfangsgehalt von 7500 Mark und jeweils nach zwei Jahren eine Zulage von 500 Mark erhalten soll, sodaß im 9. Jahr der Höchstgehalt mit 9500 Mark erreicht wird. Zu dem Gehalt kommt ein Wohnungsgeld mit 1500 Mark pro Jahr. Die Pensionsverhältnisse werden nach den Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes geregelt.

Schwezingen. Die vom Gemeinderat der Stadt Schwezingen gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim eingelegte Berufung im Prozeß des Stadtrechners Schilling gegen die Stadtgemeinde wurde vom Oberlandesgericht Karlsruhe als unbegründet zurückgewiesen und die Gemeinde verpflichtet, an Stadtrechner Schilling bis zum 27. November 1915 ein monatliches Gehalt von 258,33 Mark zu zahlen und die Kosten des Rechtsstretzes zu tragen.

Aus der Volksschule. Im Jahre 1913 waren an den Badischen Volksschulen angestellt: 39 Direktoren, 337 Oberlehrer, 3184 Hauptlehrer, 358 Hauptlehrerinnen und 2381 unständige Lehrer und Lehrerinnen. Gesamtzahl des Lehrpersonals 6299.

Arztgebühren. Bezüglich der Arztgebühren sind die Gemeinden oftmals im Unklaren, weshalb auf folgende Punkte aufmerksam gemacht wird:

Hat ein Arzt ärztliche Hilfe lediglich auf privates Ansuchen des Kranken und ohne öffentlich rechtliche Verpflichtung geleistet, so hat er einen Anspruch auf Ersatz aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nur unter der gleichen Voraussetzung wie jeder Dritte (§ 6 d. Armengef.). Wichtig ist hier, daß der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige an den Armenrat beginnt. (§ 6 Arm. Gef.).

Falls der Arzt die Behandlung des Kranken in der Annahme übernommen hat, daß ihm die ärztlichen Behandlungskosten bezahlt werden und sieht sich dann in seinen Erwartungen getäuscht, verleiht dem betr. Arzt keinen Anspruch gegen die Armenbehörde.

Für Ärzte und Apotheker ist in § 7 Arm.-Gef. allerdings die Sonderbestimmung enthalten, daß sie einen Anspruch auf den Bezug der geordneten Gebühren und Taxen aus Mitteln der öffentl. Armenpflege haben, aber nur dann, wenn sie zur Hilfe öffentlich rechtlich verpflichtet sind.

Ein Privatarzt ist nicht gesetzlich, wohl aber moralisch verpflichtet, in dringenden Fällen dem Armen Hilfe zu leisten. Der Arzt muß in einem solchen Fall alsbald in der Regel spätestens nach dem ersten Besuch der Armenbehörde entsprechende Anzeige erstatten. Tut er das nicht, so geht er dadurch seines Anspruchs gegen die betr. Armenbehörde verlustig.

Gemeinden zuzumuten, für die ausfallenden Forderungen der Ärzte einzutreten und sie als Armenaufwand zu begleichen, geht mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht an.

Anfrage.

Der Voranschlag einer durch Abtrennung von einem großen Kirchspiel neu errichteten katholischen Kirchengemeinde für 1913 — der erstmalige — ist infolge Einsprachen gemäß Art. 25 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes durch Beschluß des Bezirksrats vom 29. Dezember 1913 genehmigt worden, wobei die Einsprachen für unbegründet erklärt wurden. Die letzteren stützen sich darauf, daß die Einsprecher, welche nicht auf dem Gebiet der neuen Kirchengemeinde wohnen, als Ausmärker nach Art. 13 des Gesetzes zu Unrecht beigezogen würden. Die Steuerwerte, um welche es sich in den Einsprachen handelt, liegen auf einer abgeforderten unbewohnten Gemarkung, welche bei Errichtung der neuen Kirchengemeinde deren Gebiet beigezogen worden ist. Filialisten im Sinne des Gesetzes sind die Einsprecher nicht. Der Beschluß des Bezirksrates konnte den Beteiligten erst 1914 zugestellt werden, sein Rechtskräftigwerden war 1913 nicht mehr möglich, die Vollzugsreife des Voranschlags nach Art. 26 des Gesetzes und § 29 der Voranschlagsanweisung wird erst 1914 eintreten.

Fragen.

1. Kann das Steuererhebungsregister für 1913 auch 1914 noch gemäß Artikel 28 des Gesetzes und § 30 der Voranschlagsanweisung für vollzugsreif erklärt werden? Bestehen Bedenken, auch 1914 noch — rückwirkend für 1913 — die Steuererhebung in die Wege zu leiten.

2. Hätte die Vollzugsreifeerklärung des Registers für 1913 etwa dann unbedenklich noch 1914 ausgestellt und rückwirkend Steuer erhoben werden können, wenn es möglich geworden wäre, den Voranschlag noch vor Ablauf des Jahres 1913 vollzugsreif zu bringen und die Steuerforderungszettel noch vor Jahreschluß zuzustellen?

Antwort.

Eine Entscheidung über die hier aufgeworfene Frage ist m. W. bis jetzt nicht ergangen.

Der im Jahr 1913 gefaßte Beschluß der Kirchengemeinde, für 1913 eine Ortskirchensteuer nach Maßgabe des festgestellten Voranschlags zu erheben, kann unter den vorliegenden besonderen Verhältnissen wohl unbedenklich auch noch im Jahr 1914 vollzogen und demgemäß auch das Steuereinzugsregister für 1913 noch im Jahr 1914 für vollzugsreif erklärt werden. — Art. 28 D.R.St.G. —

Der Umstand, daß infolge von Einsprachen gegen den Voranschlag der letztere erst im Jahre 1914 vollzugsreif geworden ist, kann doch wohl nicht dazu führen, daß nun für 1913 die Erhebung der beschlossenen Steuer unterbleiben muß. Die Vorschrift in Artikel 22 D.R.St.G., wonach der die Erhebung kirchlicher Steuern verfügende Kirchengemeindebeschluß — vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 23 und 27 a. a. O. — für die Dauer eines Kalenderjahres wirksam ist, ist im Hinblick auf Art. 23 Absatz 2 D.R.St.G. wohl dahin zu verstehen, daß die Beschlussfassung der Kirchengemeinde über Erhebung von Kirchensteuern, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 23 und 27 D.R.St.G., jeweils nur für ein Kalenderjahr erfolgen kann. Das ist aber auch hier geschehen.

Im Hinblick auf § 41 Abs. 2 der katholischen Ortskirchensteuerverordnung vom 15. Mai 1908 (S. B.-Bl. Seite 219) dürfte aber dem Steuerpflichtigen für die Zahlung der II. Steuerhälfte des Jahres 1913 auf Ansuchen oder allgemein eine angemessene Frist zu gewähren sein. #.

7. Verband der Land- und kleinen Stadtgemeinden.

Versammlungsberichte.

Bezirksversammlung. Am Sonntag den 18. Januar fand im Gasthaus zum Hecht in Unterbichtlingen eine Bezirksversammlung der Bürgermeistervereinigung des Amtsbezirks Meßkirch statt, an wel-

cher auch Herr Oberamtmann Dr. Pföhner teilnahm.

Trotz der herrschenden Kälte war dieselbe bereits von sämtlichen Kollegen besucht, ein Beweis von regem Interesse.

Die umfangreiche Tagesordnung fand unter reger Beteiligung an der Diskussion glatte Erledigung. Die durch die Zeitschrift-Gemeinschaft erzielte Vereinheitlichung wurde von allen Kollegen begrüßt. Ebenso ist die Förderung der Gemeinde- und Familienchronik-Sache sehr begrüßt und Unterstützung zugesagt worden. Ein Verzeichnis der Gemeinden, die künftig ihren Neubürgern die von Gewerbelehrer Kleiner in Konstanz künstlerisch gefertigte Urkunde zufertigen werden, wurde dem Verlag J. Winter in Konstanz mitgeteilt.

Durch eine herzliche Ansprache des Herrn Amtsvorstands und ein vom Vorsitzenden der Versammlung auf S.R.D. den Großherzog ausgebrachtes Hoch fand die Versammlung ihren Abschluß.

Den gemütlichen Teil stellten Künstler der Musik und der Gesangverein Wasser.

Es war wirklich eine sehr gemütliche Stimmung unter den Kollegen, nur zu früh entführten uns die Züge die Herren Kollegen.

Heidelberg, 6. Febr. Gestern fand dahier im Rodensteiner eine von 40 bis 50 Teilnehmern aus dem Bezirk Heidelberg und einigen Nachbarbezirken besuchte Bürgermeisterversammlung statt, deren Zweck es war, zu dem vom Verband der mittleren Städte beabsichtigten Antrag an die Gr. Regierung auf völlige Uebernahme der Volksschule in ihrem gesetzlichen Mindestumfang durch den Staat Stellung zu nehmen.

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Vorsitzenden und einem einleitenden Referat des Verbandssekretärs entwickelte sich eine sehr lebhaft und angeregte Diskussion, bei welcher alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte eingehend erörtert wurden.

Der Verband der mittleren Städte begründet seinen Antrag hauptsächlich mit dem Umstand, daß er durch die neuen Schulverordnungen besonders die §§ 7 und 17 der B.-D. über die Schulbehörden das Aufsichtsrecht der Gemeinde über die Unterrichts- und Erziehungsleistungen der Schule als endgültig beseitigt und die Volksschule nicht mehr als Gemeindegemeinschaft betrachten zu können erklärt und daher nur noch den Wunsch haben könne, von dem Aufwand für dieselbe entlastet zu werden.

Diese Begründung wurde zwar nicht gerade unzutreffend, aber doch auch nicht als ausreichend bezeichnet; man legt bei den Landgemeinden im Hinblick auf die vielen unliebsamen Erfahrungen, welche die örtlichen Schulaufsichtsbehörden bei der Ausübung ihres Aufsichtsrechts fort und fort machen müs-

sen, keinen all zu großen Wert auf die Ausübung dieses Rechts und überläßt dies gern den staatlichen Aufsichtsorganen. Dagegen ist man der Ansicht, daß es nach der ganzen Entwicklung der heutigen Verhältnisse nicht mehr Sache der Gemeinden sondern des Staates sei, dem Volk ein bestimmtes Maß von Kenntnissen zu vermitteln, wie es durch den Lehrplan der Volksschule vorgeschrieben ist und demgemäß auch den Aufwand dafür zu bestreiten.

Man war auch allgemein der Ansicht, daß durch die Uebernahme der Volksschullasten auf die breiteren Schullern des Staates nicht nur eine Entlastung der Landgemeinden sondern auch eine gerechtere Verteilung der Lasten eintreten müsse und es wurde hierbei auch besonders hervorgehoben, daß in den beiden letzten Jahrzehnten in Folge der großartigen industriellen Entwicklung der großen Städte auch die in deren Nähe liegenden Ortschaften einen außerordentlich starken Zuwachs namentlich von linderreicher und zu den Gemeindelasten wenig beitragenden Arbeiterbevölkerung erhalten haben, wonach die Schullasten dieser Gemeinden bis an die Grenze des Erträglichen sich gesteigert haben. Weiter wurde betont, daß die großen Städte dem Land nicht nur die Arbeitskräfte entziehen, sondern, daß auch die Landbevölkerung zu einem großen Teil ihr Geld in die Warenhäuser und größeren Spezialgeschäfte der Stadt tragen, städtische Geschäfte Filialen auf dem Land errichten, ohne daß sie damit in angemessener Weise zu den Gemeindelasten beigezogen werden können und daß durch alles dieses der Reichtum der Städte auf Kosten des Landes ständig wachse, weshalb auch das Widerstreben der großen Städte gegen die Uebernahme der Volksschullasten auf den Staat nicht gerechtfertigt erscheinen könne.

Darüber, ob man auch eine Uebernahme der vorhandenen Schulhäuser auf den Staat erstreben solle, gingen die Ansichten noch auseinander, wie man denn am Ende überhaupt sich zu der Ansicht durchrang, daß die ganze Angelegenheit noch nicht genügend geklärt sei, daß man in derselben noch weiteres Material sammeln und die Meinung der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung einholen solle.

Dieser Ansicht war auch der noch gegen Ende der Versammlung erschienene Kollege Bitter von Rohrbach, welcher mitteilte, daß vor zwei Tagen die 16 Bürgermeister-Abgeordneten eine Besprechung über diese und andere Angelegenheiten gehabt und dabei auch der Ansicht Ausdruck verliehen hätten, man sollte gerade in der vorliegenden Frage vorerst noch eine etwas vorsichtig abwartende Stellung einnehmen.

Bürgermeister Mangold von Hemsbach brachte dann noch die Sprache auf die bekannte Entscheidung des Gr. Verwaltungsgerichtshofs in Betreff der

Heddesheimer Bürgermeisterwahl, welche allgemein als sehr mißlich empfunden wird und zu dem Antrag führte, es möchten von Seiten der Verbandsleitung Schritte dahin getan werden, daß eine gesetzliche Bestimmung dahin erlassen werde, daß der abgehende Bürgermeister so lange im Amt zu bleiben habe bis sein regelrechter Dienstmacher sein Amt antreten könne.

Es wurde sodann noch über den Stand unserer verschiedenen Angelegenheiten und deren Vertretung und Förderung im Landtag im Sinne des vorhergehenden Artikels Bericht erstattet und daran anschließend ein kräftiger Appell zur Werbung für den Verband an die Anwesenden gerichtet, welcher den momentanen Erfolg hatte, daß zwei Bürgermeister größerer Gemeinden den Anschluß ihrer Gemeinden zusagten.

Nach nahezu dreistündiger Verhandlung schloß der Vorsitzende die Versammlung mit dem Ausdruck seiner Freude und Befriedigung über deren schönen und erfolgreichen Verlauf.

Haftpflichtversicherung. Wir haben in der Januar-Nummer d. J. einen Fall mitgeteilt, welcher zeigt, welche Unklarheiten und Mißverständnisse über Einrichtungen und Unternehmungen unseres Verbandes selbst in solchen Kreisen bestehen, in welchen man so etwas nicht erwarten sollte.

Heute sind wir in der Lage, einen ähnlichen Fall mitzuteilen, der einer gewissen Komik nicht entbehrt.

Ein Ratschreiber, welcher offenbar Vertrauensmann der Landwirtschaftskammer ist, schreibt uns: „Die Gemeinde hier ist bei der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft in Mannheim für Haftpflicht versichert, welcher Vertrag mit dem 5. Februar 1914 abläuft.“

Laut Zuschrift des Direktionsbeamten P. vom 4. Januar ds. Js. sollen sämtliche von früher bestehenden Versicherungsverträge zu den neuen gesetzlichen Bedingungen umgeändert werden.

Die Gemeinde hat bisher eine jährliche Prämie von 22,80 Mark bezahlt, nach den neuen Bestimmungen erhöht sich der Betrag auf 33,60 Mark.

Der Gemeinderat ist bereit, die Gemeinde bei der Haftpflichtversicherung des Landgemeindenverbandes zu versichern, hat aber die bestehende Versicherung noch nicht gekündigt.

Als Vertrauensmann für Haftpflichtversicherung für den Landgemeindenverband, bittet Unterzeichneter ergebenst um Mitteilung, ob die Gemeinde unter diesen Umständen aufgenommen werden kann, wenn sie den früheren Vertrag jetzt kündigt.

Der Vertrauensmann: U., Ratschreiber.

Wir haben ihm darauf folgendes erwidert:

1. Dem Herrn Ratschreiber U. in B. beehren wir uns auf die Anfrage vom 30. Januar ds. Js. zu erwidern, daß der bad. Landgemeindenverband keine eigene Haftpflichtversicherungsanstalt hat, somit auch

keine Vertrauensmänner für dieselbe braucht, Ihre Behauptung, daß Sie Vertrauensmann für die Haftpflichtversicherung des Landgemeindenverbands seien, ist uns daher unverständlich.

Wie Ihnen aber aus zahlreichen Veröffentlichungen in der Gemeindezeitung bekannt sein dürfte, hat unser Verband mit der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, aus welchem nicht nur unserm Verband als solchem sondern auch den bei genannter Gesellschaft versicherten unserm Verband angehörenden Gemeinden wesentliche Vorteile erwachsen.

Da nun die dortige Gemeinde bereits seither bei der Oberrheinischen versichert war, so ist weiter gar nichts zu tun, als bei derselben weiter zu versichern, was ja auch schon aus dem Grunde geschehen muß, weil eine Kündigung bisher nicht erfolgt ist und jetzt fünf Tage vor dem Ablauf auch nicht mehr zulässig erscheint.

Wir fügen hier bei, daß zur Zeit 513 Verbandsgemeinden bei der Oberrheinischen gegen Haftpflicht versichert sind und daß wir als Bonifikation von den dafür bezahlten Prämien dieser Tage die Summe von 1229,52 M. ausbezahlt erhielten, welche gemäß Beschluß des Verbandsausschusses vom 30. August v. J. dem Reservefond unserer Feuerversicherung überwiesen wurde, welchen wir dadurch in absehbarer Zeit auf eine solche Höhe zu bringen hoffen, daß wir unabhängiger und freier im Interesse unserer Gemeinden wirtschaften können.

Es dürfte dies ein neuer Ansporn für die Gemeinden sein. Haftpflichtversicherungen nur bei der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft in Mannheim und Feuerversicherungen nur bei unserer Verbandsversicherung abzuschließen.

Feuerversicherung. Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nr. 1 2385600 M

Zugang bis 5. Februar:

Holzhausen u. Emmendingen	7800 M
Brännlingen	30000 M
Böhrenbach	6500 M
Osterburken	25600 M
Wahlspüren i. L.	8400 M
Wiechs, u. Schopfheim	14500 M
Wahlwies	23000 M
Summe	2501400 M

Personalnachrichten.

Dem Herrn Bürgermeister Ludwig Preffer in Riedheim, Amt Engen, wurde die vom Verband gestiftete Ehrenurkunde für 25jährige Dienstzeit verliehen.

In Heddesheim, Amt Weinheim, woselbst eine gültige Bürgermeisterwahl nicht zu Stande kam, wurde Herr Revisor Chret vom Ministerium auf zwei Jahre als Bürgermeister eingesetzt.

In Krumbach, Amt Meßkirch, wurde Postagent Karl A m a n n zum Bürgermeister gewählt.

Unser verehrter Kollege Lingg in Leimen wurde dieser Tage nahezu einstimmig zum dritten Mal wiedergewählt, von Seiten der Gemeinde wurde ihm der freiwillige Eintritt in die Fürsorgekasse gestattet. Wir gratulieren und wünschen ihm noch eine recht lange und gesegnete Dienstführung.

Leider haben wir auch einen Verlust zu beklagen; im vorigen Monat starb nämlich unerwartet rasch nach 19jähriger Dienstzeit Herr Bürgermeister U r b a n in Schriesheim, Amt Mannheim, tief betrauert von seiner ganzen Gemeinde. Der Herr Verbandsvorsitzende wohnte im Namen des Verbandes der Beerdigung an und legte mit entsprechender Widmung einen Kranz am Grabe des Entschlafenen nieder.

8. Rechnerverband.

Anfrage.

1. Wie verhält es sich mit Grundstücken, die zur Gemeindeumlage eingeschätzt, durch verschiedene Umstände aber zur Zeit herrenlos sind und die Umlage noch nicht bezahlt ist. Kann Zwangsversteigerung eingeleitet werden auf das betreffende Objekt?

2. Wie verhält es sich mit Grundstücken, die unterm Jahr verkauft werden; wer kann zur Bezahlung der Umlage gerichtlich betrieben werden, der im Umlageregister eingetragene Eigentümer oder wenn dieser nicht zahlen kann, der neue Eigentümer? B. Rechner.

Antwort.

1. Nach dem Eintrag im Grundbuch hat jedes Grundstück einen Eigentümer. Eine Zwangsvollstreckung kann gegen jeden Liegenschaftsumlageschuldner eingeleitet werden, wobei die Umlage das Vorrecht genießt. Wenn ein Eigentümer sich um ein Grundstück nicht kümmert und die Gemeinde schließlich Interesse an dem Grundstück hat, so wird sie erst recht Antrag auf Zwangsvollstreckung stellen.

Eine Betreibung ist auch deshalb notwendig, da die Umlage nach 5 Jahren verjähren würde.

2. Das Grundstück haftet unter allen Umständen der Umlage-Gläubigerin. Wenn vom alten Besitzer nichts mehr zu erhalten ist, so ist der neue dafür zu betreiben. R.

Anfrage.

Ich habe in letzter Zeit die neuen Bestimmungen der R.-B.-O. über die Krankenversicherung verfolgt und möchte Sie höflich um Auskunft darüber bitten, ob ich gesetzlich berechtigt bin, einer Krankenkasse beizutreten und ob die Gemeinde zur Anmeldung verpflichtet ist. Der Gehalt — 1300 M — ist durch Dienstvertrag geregelt. Betreffs Krankheit ist darin nichts enthalten. R., Gemeinberechner.

Antwort.

Sie wären von der Versicherungspflicht befreit, wenn nach Ihrem Dienstvertrag im Falle der Dienstunfähigkeit der Gehalt ein halbes Jahr lang an Sie weiter bezahlt werden müßte. § 169 der Reichsvers.-Ordnung. Sofern dies nicht der Fall, sind Sie versicherungspflichtig und von der Gemeinde anzumelden.

Marktortj (Amt Ueberlingen). In den letzten Wochen wurde Stadtrechner Johann Haller in Marktort der Unterschlagung und Urkundenunterdrückung beschuldigt. Bei der vom Bezirksamt Ueberlingen angeordneten dienstpolizeilichen Untersuchung stellte sich die Haltlosigkeit der gegen Haller vorgebrachten Verdachtsgründe heraus und das Verfahren wurde gegen ihn eingestellt. Die Hauptbelastungszeugin dagegen wurde wegen dringenden Meineidsverdachts festgenommen und ins Amtsgefängnis Ueberlingen überführt.

9. Bücherschau.

Bücherschau.

Hilfe für Katarrhleidende und Lungenkranke. Ratgeber bei allen Erkrankungen der Atmungsorgane. Von Dr. K. Doeberiner, dem Verfasser des seit 30 Jahren berühmten Medizinischen Hauslexikon. Mit 10 Abbildungen. Preis Mark 1.20 (Porto 10 Pfennig). Verlag E. Abigt, Wiesbaden.

Dieser ärztliche Ratgeber gibt dem Laien die beste Aufklärung in leichtverständlicher Form und zeigt sichere Wege zur erfolgreichen Selbstbehandlung auch in ernstesten Fällen bis zum Kommen des Arztes. Die angegebenen Volks- und Hausmittel sind schon unsern Großeltern als sicher helfend bekannt gewesen und von uns nur vielfach vergessen worden. Selbst für Krupp und andere mörderische Krankheiten werden in klarer Weise die Mittel zur Hilfe angegeben, die in vielen Fällen vom Tode oder Siechtum Rettung bringen.

Das beste billige Schulden-Einziehungsverfahren. Unter diesem Titel ist soeben eine Sammlung von 40 gebrauchsfertigen Formularen nach Dr. jur. E. Karlemeyer's Großes Handbuch des gesamten Mahn- und Klagewesens (300 Seiten, 25 Tausend) und „Außenstände ohne Kosten einziehen“ erschienen, die sich nach den Empfehlungen der Handels- und Handwerksorganisationen zum schnellen und erfolgreichen Eintreiben von ausstehenden Forderungen bestens bewährt haben. Die Sammlung ist zum Preise von 90 Pfg. (Porto 10 Pfg.) in der Verlagsanstalt E. Abigt, Wiesbaden erschienen und kann ev. auch durch gute Buchhandlungen und unsere Geschäftsstelle in Heidelberg bezogen werden. Sie macht sich für jeden Geschäftsmann sicher recht gut bezahlt.

Heiteres.

Der Bureaukrat: (Frei nach Schiller). Heil'ge Verordnung, segensreiche!

Dienstinstruktion: Rat (zum neuen Beamten): „... Und merken Sie sich besonders, Herr Müller: Nur nichts einfacher machen, wenns unständlicher auch geht!“

Bürokratismus: Der Herr Direktor sagte zu seinem Kanzleivorstand: „Ich wünsche, daß das Schreibwerk möglichst eingeschränkt wird, um die Geschäfte zu vereinfachen. Also halten Sie sich daran! Aber berichten Sie mir jeden Tag genau, was Sie aus Geschäftsvereinfachungsgründen tags vorher nicht berichtet haben und warum!“

Mitteilung: Die nächste Nummer wird auf 15. März erscheinen. Inserate und Einladungen zu Bezirksversammlungen werden noch aufgenommen, wenn solche spätestens bis 13. März beim Verlag in Bonndorf eintreffen.

31

Bülow - Pianino

prachtvoller, gesangreicher Ton, hochelegante Ausstattung, viele Tausend Referenzen, liefert an die Mitglieder des Amtsrevisorenvereins mit

hohem Extra-Rabatt

sowohl bei Barzahlung wie auch bei Teilzahlung franko auf 14 Tage zur Probe. Prachtkatalog frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Rechnungsimpresen mit Vordruck empfehlen
Spachholz & Ehrath, Bonndorf.



Grabnummernpflocke

aus gewalztem T-Eisen, welche nicht abbrechen, empfiehlt in 3 Ausführungen

Johns. Dobler, Eisenhandlung,
Beutelsbach (Remstal).



Verlag von Adolf Emmerling & Sohn in Heidelberg.

Das badische Gemeinderecht

von Dr. Ernst Walz,

Bürgermeister und ord. Hon.-Professor der Rechte in Heidelberg.

Dargestellt in Ausführungen zur Gemeindeordnung, zum Bürgerrechtsgesetz, dem Gleichstellungsgesetz, der Städteordnung und dem Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, nebst den dazu erlassenen Vollzugsverordnungen,

X, 769 Seiten, Preis broschürt Mf. 12.50, in Leinwand gebunden mit Schutzhülse Mf. 14.00,

 liegt nunmehr vollständig vor. 

Als Ersatz des einmala überall eingeführten und beliebten, aber heute durch die tiefgreifenden Gesetzesänderungen gänzlich veralteten Wieland'schen Handbuches des badischen Gemeinderechts, wird dieser neue Kommentar in allen Kreisen, die Beruf oder Politik in Verbindung mit dem badischen Gemeinderecht bringt, mit Freude begrüßt werden; umsomehr, als er aus der Feder eines hervorragenden Fachmannes stammt, der als Oberbürgermeister in Heidelberg und als Professor an der gleichnamigen Universität Theorie und Praxis in seiner Person vereinigt und daher, wie kaum ein zweiter zur Erklärung und Auslegung der badischen Gemeindegesetze berufen sein dürfte.

Besonders in den Gemeindebehörden unseres Landes eine baldige Anschaffung des Werkes zu empfehlen, denn die Bürgermeister und Ratsschreiber erhalten mit dieser klaren und gründlichen Darstellung des für sie allerwichtigsten Rechtes ein Handbuch, das sich in der täglichen Berufspraxis als ganz unentbehrlich erweisen wird.

Vorrätig in allen Buchhandlungen Badens.

Ausführlicher Prospekt ist zu erhalten ebenfalls durch jede Buchhandlung, sowie durch die Verlagsbuchhandlung von Adolf Emmerling und Sohn in Heidelberg.

Rastatter Uniformfabrik.
Albert Hilbert

 Hoflieferant 

Telef. 100

Seit 1872

Rastatt i. B.

Lieferant der Königl. Armee, sowie staatlicher und städtischer Behörden, empfiehlt sich in

Uniformen u. Ausrüstungsgegenständen für Polizei, Feuerwehr, Sanitätskolonnen, Livreen etc.

Großes Lager in Uniformtuchen.

Otto Sauer, vereid. bad. Geometer

Technisches Bureau für Vermessungs- u. Ingenieurarbeiten

Karlsruhe i. B., Maxastr. 29.

Telephon 3255.

Fertigung von amtlichen Messurkunden für Grundstückstellungen, Neuvermessung von Strassen- und Bahnanlagen, Ausarbeitung von Bebauungsplänen, Durchführung von Bauplatzumlegungen, Entwurfsarbeiten für Strassen- und Bahnprojekte, sowie Kanalisationen, Bauaufsicht bei Ausführung derselben, Ausführung von Geländeaufnahmen, Massenberechnungen für Erdarbeiten, Vorarbeiten für Baugesuche und Bauausführungen, Bauabrechnungen usw.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße — ;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schopshelm — ;
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 — .

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor B u n d s c h u b in Konstanz. — Druck: S p a c h o l z & C h r a t h, Bonndorf.